

Geschäftsordnung
des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Dresden
Vom 25. September 2003

§ 1
Einberufung des Ausländerbeirates

(1) Der Ausländerbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, wird jedoch für maximal 6 Sitzungen im Jahr entschädigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden ggf. Stellvertreterin/Stellvertreter und muss mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. Mit der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen und die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Ausländerbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es 5 Mitglieder des Ausländerbeirates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ausländerbeirates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der bzw. dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter, wenn diese nicht erreichbar, einem an der Sitzung teilnehmenden Mitglied mitzuteilen.

§ 2
Vorsitz

(1) Der Ausländerbeirat wählt in geheimer Wahl aus den ausländischen Vertreterinnen und Vertretern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und aus den Stadträtinnen/Stadträten eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Beirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 7 seiner Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates abwählen. Anschließend hat der Beirat eine neue Vorsitzende/einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

(2) Die/der Vorsitzende und/oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter bereitet die Sitzungen des Ausländerbeirates vor und leitet sie. Wenn sie beide an einer Sitzung nicht anwesend sein können, übernimmt das älteste Mitglied des Ausländerbeirates die Leitung.

(3) Die/der Vorsitzende und ggf. die/der Stellvertreterin/Stellvertreter vertritt den Ausländerbeirat nach außen.

(4) Für die Zeit und den Tagungsraum der Sitzungen übt die/der Vorsitzende das Hausrecht aus.

§ 3
Sitzungen

(1) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so

ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(2) Der Ausländerbeirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Durch Beschluss können geheime oder namentliche Abstimmung angeordnet werden.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie einem Mitglied des Ausländerbeirates, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Vorschriften des § 25 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden gelten sinngemäß.

(4) Zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte können zu den Sitzungen Mitbürgerinnen und Mitbürger eingeladen werden.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung können von den Mitgliedern während der Sitzung zu jeder Zeit gestellt werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht von einem Mitglied gestellt werden, das selbst vorher zur Sache gesprochen hat.

Geschäftsansprüche sind insbesondere:

1. Schließung der Rednerliste;
2. Schluss der Debatte;
3. Begrenzung der Redezeit;
4. Verweisung an die Arbeitsgruppe;
5. Unterbrechung der Sitzung;
6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
7. namentliche oder geheime Abstimmung;
8. Übergang zur Tagesordnung;
9. Vertagung des Beratungsgegenstandes;
10. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Rede und ggf. Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Anträgen auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt; bevor sie/er darüber abstimmen lässt.

(6) Ein Mitglied, das die Ordnung stört, kann von der/dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden.

(7) Die Sitzungen sollen nicht über 22:00 Uhr ausgeweitet werden.

(8) Tagungsort des Ausländerbeirates ist in der Regel das Rathaus Dresden, Dr.-Külz-Ring.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die laufenden Geschäfte des Ausländerbeirates werden von der/dem Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der/dem Ausländerbeauftragten oder von einem von der/dem Vorsitzenden beauftragten Mitglied des Ausländerbeirates geführt. Die Mitarbeit aller Mitglieder des Ausländerbeirates ist zu gewährleisten. Für die Öffentlichkeitsarbeit benennt der Ausländerbeirat eine Arbeitsgruppe.

(2) Bei Bedarf kann für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 der Satzung des Ausländerbeirates eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

§ 5 Entschädigung

Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung der Landeshauptstadt Dresden entschädigt.

§ 6 Geltung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Über die vorliegende Geschäftsordnung hinaus gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.09.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.05.1997 außer Kraft.

Dresden,

Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden